

Förderung der Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere (Tierzuchtmonitoringprogramm - TMP)

Richtlinie des Ministeriums für
Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
vom 8. März 2017 (8507)

Inhaltsübersicht:

Teil 1 Allgemeine Bestimmung

Teil 2 Tierzuchtmonitoringprogramm (TMP)

Teil 3 Verfahrensregelungen

Teil 4 Schlussbestimmungen

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

1 Rechtsgrundlagen, Finanzierungsbestimmungen

- 1.1 Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage
- der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1),
 - des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem vom Planungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ beschlossenen, jeweils gültigen Rahmenplan und
 - der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 1971, zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 3. Juli 2012 (GVBl. S. 199) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, S. 324) in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.2 Im Wege der Projektförderung werden die Zuwendungen als Festbetragsfinanzierung gewährt.

- 1.3 Nach dieser Richtlinie zu fördernde Vorhaben dürfen nicht aus Mitteln anderer öffentlicher Programme gefördert werden.

2 Begriffsbestimmung

Vollständig erfasstes Masttier:

Ein Tier, bei dem die züchterisch relevanten Daten vom Einstellen in den Mastbetrieb bis zum Abgang des Tieres erhoben wurden.

Teil 2

Tierzuchtmonitoringprogramm (TMP)

3 Anwendungszweck

Die Förderung zielt ab auf:

- eine züchterische Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere. Dabei werden dafür relevante Merkmale erhoben, ausgewertet und für die Abschätzung der genetischen Qualität der Tiere zur Erreichung eines züchterischen Fortschritts aufbereitet.
- eine Verbesserung der Datengrundlage für züchterische Beurteilungen und züchterische Entscheidungen hinsichtlich Merkmalen der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere.
- eine Erhöhung der Gewichtung von Merkmalen der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere bei Selektionsentscheidungen.
- eine verbesserte Informationsgrundlage für Abnehmer von Zuchtprodukten über die Veranlagung im Bereich Gesundheit und Robustheit auch im Rahmen von Stichproben oder Warentests.
- eine Beschleunigung des züchterischen Fortschritts in Bezug auf Merkmale der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere und, in geeigneten Fällen, die Verlängerung der Nutzungsdauer landwirtschaftlicher Nutztiere (Langlebigkeit).

4 Gegenstand der Förderung

4.1 Förderungsfähig sind die einem landwirtschaftlichen Unternehmen entstehenden Kosten für die Datenerhebung und Datenauswertung von Merkmalen zur Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere durch eine tierzuchtrechtlich anerkannte Zuchtorganisation oder eine Kontrollvereinigung unter Aufsicht der Fachbehörde.

4.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Kosten für routinemäßig durchgeführte Kontrollen zur Bestimmung der Milchqualität;
- Kosten für technische Hilfe, die das landwirtschaftliche Unternehmen im Rahmen der Kontrollen leistet;

- Kosten für Merkmalerfassungen, deren Daten züchterisch nicht zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere genutzt werden können;
- Kosten für Maßnahmen, die bereits bei der Bemessung von Beihilfen auf Grund anderer Förderungsmaßnahmen berücksichtigt worden sind;
- Kosten für Datenerhebungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben sind.

5 Zuwendungsempfänger

- 5.1 Gefördert werden können landwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform,
 - 5.1.1 die Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne des Artikels 2 in Verbindung mit Artikel 1 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1) sind, und
 - 5.1.2 die einer Zuchtorganisation oder Kontrollvereinigung angehören, die in ihren Zuchtprogrammen oder in ihrer Satzung die Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere zu einem Schwerpunkt macht.
- 5.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen nach Ziffer 5.1, die
 - 5.2.1 sich im Sinne der Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01) (ABl. EU Nr. C 249 S. 1) in Schwierigkeiten befinden,
 - 5.2.2 einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

6 Zuwendungsvoraussetzungen

- 6.1 Die erfassten Daten zu Merkmalen der Tiergesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere sind im Sinne des Zweckes im Rahmen von Zuchtprogrammen tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtorganisationen, welche Merkmale der Gesundheit und Robustheit berücksichtigen, bereitzustellen und aufzubereiten oder zur Bewertung von Zuchtprodukten einschließlich Kreuzungsherkünften hinsichtlich Gesundheit und Robustheit vorzusehen.
- 6.2 Die Daten erhebende Zuchtorganisation oder Kontrollvereinigung unterliegt dabei der Überwachung des für Tierzucht zuständigen Ministeriums.
- 6.3 Bei der Datenerhebung und -aufbereitung sind mindestens die in Anlage 1 aufgeführten Merkmale zu berücksichtigen.
- 6.4 Die Zuchtorganisation oder Kontrollvereinigung muss den zuständigen Bundesbehörden auf Anfrage und dem für Tierzucht zuständigen Ministerium jährlich auf Basis der ermittelten Daten Informationen zu den erfassten Merkmalen zur Verfügung stellen und zwar:

- die erfassten Indikatoren im Sinne des Verwendungszweckes,
- Entwicklungen, Trends und Ergebnisse sowie
- aktualisierte langfristige Trends und Ergebnisse über die Merkmalsentwicklung.

6.5 Die Ergebnisse von überbetrieblichen Auswertungen und Bewertungen sind von der Zuchtorganisation oder Kontrollvereinigung in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

7 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen bis zu 60 v.H. der förderfähigen Kosten als subventionierte Dienstleistung gewährt.

Die Höhe des Zuschusses ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

- 10,23 EUR je kontrollierte Milchkuh/Jahr,
- 8,70 EUR je kontrollierte Mutterkuh /Jahr,
- 3,36 EUR je vollständig erfasstes Mastrind,
- 0,55 EUR je vollständig erfasstes Mastschwein,
- 6,35 EUR je kontrollierte Sau und Jahr,
- 8,70 EUR je kontrolliertes Schaf bzw. Ziege /Jahr,
- 0,61 EUR je kontrolliertes Mastlamm

8 Sonstige Bestimmungen

8.1 Die Förderung ist nach Artikel 27 Nr. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 702/2014 von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt.

8.2 Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Sie kann nach positiver Evaluierung fortgesetzt werden.

8.3 Beihilfen für Kontrollen in gewerblichen Betrieben können nicht bereitgestellt werden. Für nach steuerrechtlichen Vorschriften als gewerblich eingestufte Betriebe ist eine Förderung zulässig, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.

Teil 3

Verfahrensregelungen

9 Zuständigkeit

Zuständige Behörde ist die Aufsicht- und Dienstleistungsdirektion in Trier (Bewilligungsbehörde).

10 Antragstellung

Die Zuwendungen sind vor Beginn der Maßnahme von einer Zuchtorganisation oder Kontrollvereinigung mit schriftlichem Antrag und den erforderlichen Nachweisen nach vorgegebenem Muster für die Zuwendungsempfänger bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu beantragen. Mit dem schriftlichen Antrag erklärt die Zuchtorganisation oder Kontrollvereinigung, dass ihr eine Vollmacht der Zuwendungsempfänger über die Wahrnehmung der Vertretungsbefugnis im Verwaltungsverfahren vorliegt.

Der Antrag der Zuwendungsempfänger hat insbesondere Angaben zu

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens einschließlich seines voraussichtlichen Beginns und Abschlusses,
- Standort und
- voraussichtlichen Kosten des Vorhabens

zu enthalten.

Zur Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen kann die Bewilligungsbehörde die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

11 Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der Entscheidung über die Auszahlung an die Zuchtorganisation oder Kontrollvereinigung.

Die Bewilligung umfasst alle im Kalenderjahr der Antragstellung nach Nummer 4.1 erbrachten förderfähigen Kosten für Datenerhebung und Datenauswertung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

12 Verwendungsnachweise

Für den vollständigen und abschließenden Nachweis über die Durchführung der Förderungsmaßnahme und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung sind von der Zuchtorganisation oder Kontrollvereinigung Aufstellungen über die kontrollierten Tiere, die förderfähigen Kosten und die weitergeleiteten Zuwendungen, gegliedert nach den Zuwendungsempfängern, vorzulegen.

13 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen durch die Auszahlende Stelle des Landes Rheinland-Pfalz in dem für Tierzucht zuständigen Ministerium unmittelbar an die antragstellende Zuchtorganisation oder Kontrollvereinigung. Für die Weiterleitung der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger reicht es aus, dass die Zuchtorganisation oder Kontrollvereinigung den Zuwendungsanteil bei der Abrechnung ihrer Gebühren gegenüber dem Zuwendungsempfänger ausweist.

14 Kontrollmaßnahmen

Der Bundesrechnungshof, der Rechnungshof Rheinland-Pfalz, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, das für Tierzucht zuständige Ministerium sowie die Bewilligungsbehörde haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen, die Einhaltung der im Bescheid festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen sowie weitere Förderungssachverhalte durch Besichtigung vor Ort oder durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen oder Auskünfte einzuholen oder durch Beauftragte einholen zu lassen.

Teil 4

Schlussbestimmungen

- 16** Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Förderung der Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere (Tierzuchtmonitoringprogramm – TMP) vom 22. Juli 2015 (10424) außer Kraft.

Anlage

Anlage

(zu Nr. 6.3)

Mindestens zu erhebende Merkmale

Milchkühe:

- Stoffwechselstabilität (Fett/Eiweiß-Quotient, Harnstoffgehalt der Milch)
- Eutergesundheit (somatische Zellen, Auftreten von Mastitis)
- Robustheit (Exterieurbeurteilung, Geburtsverlauf)
- Fruchtbarkeit (Erstkalbealter, Zwischenkalbezeit, Anzahl Kalbungen, Totgeburtenrate)
- Nutzungsdauer
- natürliche Hornlosigkeit

Mutterkühe:

- Robustheit (Exterieurbeurteilung)
- natürliche Hornlosigkeit

Mastrinder:

- Gesundheit (vorzeitige Abgänge, Abgangsursachen)
- Entwicklungsvermögen (Wachstum)
- Schlachtbefunde

Sauen

- Nutzungsdauer (Anzahl Würfe, Abgänge und Abgangsursachen)
- Fruchtbarkeit (Anzahl tot und lebend geborener Ferkel)

Mastschweine:

- Robustheit (vorzeitige Abgänge und Ursachen)
- Schlachtbefunde

Schafe/Ziegen:

- Eutergesundheit (nur bei Milchschafen/Milchziegen)
- Robustheit
- Fruchtbarkeit
- Nutzungsdauer

- natürliche Hornlosigkeit (nur bei Ziegen)

Mastlämmer:

- Robustheit